

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.

Textl. Darstellungen/Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Auszug aus dem Landschaftsplan „Kürten“

KU_2.1-6

Naturschutzgebiet "Scherfbachtal"

westlich Bechen und Herweg

Blatt Nr.:
76, 77, 92

Anzahl der Teilflächen: 4
Betroffene Kommune: Kürten

Flächengröße: 27,244ha

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des strukturreichen und naturnahen Quellgebietes mit einem reichhaltigen Biotopkomplex bestehend aus mehreren Quellmulden, Quellfluren, Feucht- und Nassgrünland sowie begleitenden Hang- und Auwäldern.

Das Naturschutzgebiet umfasst das weitläufige Quellgebiet des Scherfbaches bei Kochsfeld, westlich Bechen /Herweg bis zur Gemeindegrenze von Odenthal östlich der "Liesenberger Mühle".

Weiterführend ist das Scherfbachtal im Gemeindegebiet Odenthal im Landschaftsplan Nr.4 "Mittlere Dhünn" als NSG festgesetzt.

Durch die naturnahe Ausprägung und Vielfalt des Quellgebietes besitzt das Naturschutzgebiet zusätzlich eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund und dem Gewässerschutz.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von regionaler herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2;3 BNatSchG)
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Quellursprünge, Quellfluren sowie Optimierung ihrer Durchgängigkeit (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG).
- Erhaltung und Entwicklung des Quellgebietes und vielgestaltigen Bachtälern als typischen Landschaftsschnitt und Lebensraum im siedlungsnahem Umfeld (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG).
- Erhaltung und Sicherung der Gewässerqualität der naturnahen Quellursprünge sowie des Fließgewässers "Scherfbach" im Talgrund.

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
-------------------	---	----------------------------

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten:**

- Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern

zugehörige Einzelfestsetzungen:
Forstliche Festsetzungen KU_4.3-202 bis 205
Maßnahmen KU_5.1-01 und 404